

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 18

Pfarrkirchen, 28.08.2025

I n h a l t

Seite

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Brandschutztechnische Sanierung der bestehenden Einfachturnhalle am Theater in
Eggenfelden, durch das Landratsamt Rottal-Inn, in der Theaterstraße 3, 84307
Eggenfelden, auf dem Grundstück Flnr. 620/5 und 620, Gemarkung Eggenfelden.

154

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Brandschutztechnische Sanierung der bestehenden Einfachturnhalle am Theater in Eggenfelden, durch das Landratsamt Rottal-Inn, in der Theaterstraße 3, 84307 Eggenfelden, auf dem Grundstück Flnr. 620/5 und 620, Gemarkung Eggenfelden.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen B-641-2025 den Bauantrag vom Landratsamt Rottal-Inn, zur Brandschutztechnischen Sanierung der bestehenden Einfachturnhalle am Theater in 84307 Eggenfelden, Theaterstraße 3, mit Bescheid vom 21.08.2025 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 21.08.2025 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 333 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 22.08.2025
gez.

Kubitschek
Regierungsdirektor